



HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn



**Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 11.02.2019  
hier eingegangen am 13.02.2019  
Aktenzeichen: Z13/2618.6/2-409 IFG  
Datum: Bonn, 27.02.2019  
Seite 1 von 2

Sehr ,

mit E-Mail vom 11.02.2019 bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um Übersendung von

- Informationen darüber, welche und wie viele Organisationen/Verbände/Vereine/Unternehmen oder Personengruppen derzeit einen oder mehrere Hausausweis(e) für das BMVI haben
- Informationen darüber, aus welchen Gründen die Hausausweise jeweils ausgestellt wurden
- Informationen darüber, welche Interessenvertreter/-innen in den vergangenen 12 Monaten durch eine Einladung oder Anmeldung an der Pforte Zugang zu BMVI-Liegenschaften hatten (Name der Organisation, Grund des Besuchs, Dauer des Aufenthaltes) sowie die einladende/ anmeldende Abteilung im Ministerium
- rechtliche Grundlage, die die Ausstellung von Hausausweisen für das BMVI regelt“

Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z 13/2681.6/2-409 IFG erhalten. Bei künftigen Schriftwechsel bitte ich um Angabe dieses Aktenzeichens. Ihren Antrag habe ich an das zuständige Fachreferat weitergeleitet.



Seite 2 von 2

Ich weise darauf hin, dass vorliegend Ausschlussgründe nach den §§ 3 bis 6 IFG einschlägig sein können oder möglicherweise ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durchzuführen ist. In einem solchen Fall verlängert sich die Frist zur Gewährung des Informationszugangs entsprechend (§ 7 Absatz 5 Satz 3 IFG).

Der Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist grundsätzlich mit Gebühren und Auslagen verbunden. Einfache Auskünfte sind gebührenfrei. Grund und Höhe der Kosten richten sich nach der Informationsgebührenordnung (IFGGebV). Diese Vorschriften sind im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de/abrufbar](http://www.gesetze-im-internet.de/abrufbar).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in die Ermittlung der Gründe für die Ausstellung von Hausausweisen in den letzten 12 Monaten viele verschiedene Organisationseinheiten im BMVI in die Bearbeitung Ihres Auskunftsersuchens einzubeziehen wären. Dies stelle einen gebührenwirksamen Rechercheaufwand dar, der voraussichtlich zu einer Ausschöpfung des maximalen Gebührenrahmens in Höhe von 500 Euro führen würde. Insofern gehen wir von Ihrem Einverständnis aus, dass der Antrag diesbezüglich nicht beantwortet wird. Sofern Sie eine Darlegung der Gründe für die jeweiligen Besucher mit Hausausweis dennoch wünschen, bitte ich um eine entsprechende schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens. In diesem Fall wäre eine Bearbeitung Ihres Antrags innerhalb der Monatsfrist (§ 7 Absatz 5 Satz 2 IFG) jedoch leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

